Interessenkreis Braunkohlenveredlung Espenhain e.V.

Satzung

§ 1
Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Interessenkreis Braunkohlenveredlung Espenhain" Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borna unter der Nr. .....eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V." führen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in 04579 Espenhain Stromstrasse 6 in den angemieteten Räumen der Sachsenerz GmbH.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein betreibt die Dokumentations- und Informationsstelle Braunkohlenveredlung Espenhain in den angemieteten Räumlichkeiten der Sachsenerz GmbH Espenhain. In dieser Dokumentations- und Informationsstelle sollen Dokumente und technische Ausstellungsstücke zur Darstellung des Produktionsstandortes Braunkohlenveredlung Espenhain in der Gesamtheit seiner Betriebsstätten erfasst, zusammengestellt und archiviert werden. Schwerpunkte bilden die Darstellungen der Technik der thermischen Braunkohlenveredlung und des im Verbund betriebenen Kraftwerkes sowie die Erarbeitung und Herausgabe von Publikationen.

Die Dokumentations- und Informationsstelle soll folgende Verhältnisse des Produktionsstandortes Espenhain zeigen

- Geschichtlicher Zeitstrahl
- Politische Zusammenhänge
- Technische Abläufe
- Wirtschaftliche Ziele
- Umweltaspekte

(5) Die Dokumentations- und Informationsstelle soll der Nachwelt zur Aufbereitung der Geschichte des Braunkohlenveredlungsstandortes Espenhain dienen. Insbesondere sollen Technologien aus der Sicht von Wissenschaft und Forschung dargestellt werden, die zurzeit nicht mehr verwendet werden, jedoch zukunftsorientiert sein könnte.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gebot der Selbstlosigkeit, Mittel des Vereins, Vergütung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt keinen gewinnorientierten Zweck.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Arbeit im Verein ist eine ehrenamtliche Beschäftigung ohne Entgelt.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck nach § 1 und § 2 anerkennt. Bewerber stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt, den Ausschluss des Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören.

(5) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Eigentum des Vereins, auch nicht auf die eingebrachten Gegenstände, Dokumente und Sonstiges, die dem Verein unentgeltlich überlassen wurden. Ausgenommen sind persönliche Leihgaben für Ausstellungszwecke oder Dokumente für eine elektronische Speicherung, die mittels eines Nachweises dokumentiert sind.

(6) Jedem Mitglied des Vereins ist die Satzung auszuhändigen.

§ 4

Finanzierung und Beiträge

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt deren Höhe. Der Jahresbeitrag ist am 30.06. des laufenden Jahres fällig.

(2) Über die Ausgabe der finanziellen Mittel verfügt der Schatzmeister. Er handelt im Auftrag des Vorstandes.

(3) Die Mittel für Vereinszwecke werden durch die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aufgebracht.

(4) Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die unter § 1 und § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

§ 5

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder der Organe üben ihre Beschäftigung ehrenamtlich aus.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle eingetragenen Mitglieder an.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Beisitzer (Versammlungsleiter) geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Einladung hat schriftlich in Textform mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, in dringenden Fällen von zehn Tagen, zu erfolgen. In der Einladung muss die Tagesordnung angegeben werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen und deren Durchführung zu überwachen:

1. Die Satzung
2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
3. Die Rechnungsberichte der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Entgegennahme des Geschäftsberichtes

5. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
7. Entgegennahme und Beratung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder
8. Arbeitsberichterstattung für das abgelaufene Jahr
9. Vortrag und Beschluss über die Arbeitsaufgaben für das kommende Jahr
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Die Auflösung

(2) Über Beschlüsse und Wahlen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedem Mitglied sind diese Niederschriften zugänglich zu machen.

§ 8

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig mit der Maßgabe, dass außer der eigenen bis zu zwei Stimmen übernommen werden können.

Die Stimmübertragung ist spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand bekannt zugeben. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein direktes oder indirektes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % aller Mitglieder anwesend bzw. zumindest durch Stimmübertragung vertreten sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(3) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens 51 % aller Mitglieder. Ist die Beschlussfassung über eine Auflösung zurückgestellt worden, weil nicht 51 % aller Mitglieder vertreten waren, und tritt die Mitgliederversammlung zur Behandlung dieses Gegenstandes zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf das Vertretensein von mindestens 51 % aller Mitglieder beschlussfähig.

(4) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Antrag ist geheime Wahl zulässig und wird bei Stimmenmehrheit als geheime Wahl ausgeführt.

(5) Die Änderung der Satzung die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Punkte in der Frist und Form des § 6 vorher den Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

(6) Die Beschlussfassung über Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, wie sie mit der Einladung nach § 6 versandt worden ist, kann nur mit der Zustimmung von ¾ der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Änderung der Satzung, die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Punkte vorher den Mitgliedern mitgeteilt worden sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen sowie die Tagesordnung zu genehmigen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer auch Mitglied des Vereins ist.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sein Amt endet mit der Neuwahl. Der gewählte Vorstand nimmt unmittelbar nach der Wahl die Konstituierung vor und bestimmt die Verteilung der Funktionen auf die gewählten Mitglieder des Vorstandes.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.

(4) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB, Er verwaltet sein Vermögen und beschließt den Haushalt.

(5) Der Vorstand haftet bei seiner Vorstandstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(7) Der Vorstand hat im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsberichtes aufzustellen. Der Jahresabschluss ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vorzulegen.

(8) Zwei vom Vorstand eingesetzte Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungen.

(9) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, davon vertreten jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam den Verein im Rechtsverkehr, wovon einer der Vorsitzende oder der 1. Beisitzer sein muss.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und das Eigentum des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Denkmalpflege.

§ 11

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Festlegungen der Satzung nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Festlegungen sind durch andere zu ersetzen, die diesen am nächsten kommen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung der Satzung durch Mitglieder des Vereins ist der Vorstand gefordert, eine Verständigung herbei zu führen und falls erforderlich, eine Änderung der Satzung in einer Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

Unterschriften:

Espenhain den, 04.06.2014

Gründungsmitglieder des Vereins: .....

.....

.....

.....

Mitglieder des Vorstandes des Vereins

Vorsitzender:.....

1. Beisitzer :..... 2. Beisitzer:.....

Schatzmeister:..... Schriftführer:.....